



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

**Ohler, Aloys K.**

**Mainz, 1863**

D. Die Schulgesetze

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

und wird noch befördert durch die Gewöhnung, so daß die neu aufgenommenen Schüler durch die gut gewöhnten Zurückbleibenden in die Ordnung eingeführt werden und sich auch bald einleben.

Eine Stütze für den Lehrer können auch gute Ordner und Helfer werden, besonders in zahlreichen Schulen.

Es gibt eine Menge kleinerer Dienste im Schulleben, deren Besorgung notwendig, aber auch bei verkehrter Verrichtung störend und zeitraubend ist. Dazu gehören z. B. das Austheilen der Federn, die Vertheilung und Einsammlung der Schreibhefte, die Anfeuchtung des Schulschwammes, die Reinigung der Schultafel vor dem Unterrichte, die Herbeischaffung der Landkarten, Lesetafeln, u. s. w. Alle diese Geschäfte sind den Ordnern zu übertragen, welche von Zeit zu Zeit, etwa monatlich wechseln, aber so, daß dieses Amt in der Reihenfolge nur denjenigen wiederholt übertragen wird, welche durch ihre frühere Pünktlichkeit sich Dessen würdig gemacht haben. Diesen Ordnern wird es auch obliegen, das Aus- und Eingehen in den Zwischenpausen und beim Anfange und Schlusse des Unterrichtes zu überwachen und die deßhalb festgesetzte Ordnung aufrecht zu erhalten, allerdings nur als Gehilfen des Lehrers, der stets mitwirken muß.

Beim Lesen, Abschreiben und Rechnen sind die Helfer an ihrem Plage, jedoch gehören nur Uebung und Wiederholung, durchaus nicht der eigentliche Unterricht, zu ihren Obliegenheiten. Auch darf ihnen nie eine Strafgewalt übertragen werden.

Bei der Auswahl sowohl der Ordner, als der Helfer, nehme man Rücksicht auf Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen, noch mehr aber auf den Charakter, und verhüte Alles, wodurch Hochmuth und Selbstüberschätzung genährt werden können. Darum ist auch bei den Helfern zu gewissen Zeiten ein Wechsel notwendig.

## §. 110.

## D. Die Schulgesetze.

Vor Allem kommt es hier darauf an, daß der Lehrer mit Ruhe und Klarheit nur wirklich notwendige Gesetze gebe, welche ihrem ganzen Wesen nach nicht Ausflüsse augenblicklicher Gereiztheit, sondern Ergebnisse des wahren Bedürfnisses sind. Dies wird das Kind leicht als solche erkennen und behalten. Ein Ueberfluß an kleinlichen, jeden Schritt beengenden Gesetzen hindert nicht bloß die freie Entwicklung der Willenskraft, sondern verwirrt auch die Kinder und verbittert die Stimmung des Lehrers, welcher dadurch zu allzuhäufigen Strafen genöthigt oder gereizt wird.

So notwendig es übrigens ist, daß sich die Kinder in bestimmte Schulgesetze einleben und sie zur Richtschnur ihres Handelns machen; so spricht doch die Erfahrung dagegen, dergleichen auszuarbeiten oder aus einer gediegenen Pädagogik zu entlehnen, um sie auf Tafeln niederzuschreiben und in dem Schulzimmer aufzuhängen.

Einmal ist nicht in Abrede zu stellen, daß meistens schon die zehn Gebote, welche der Katechismus enthält, in der Hauptsache Das bieten, was den Inhalt solcher geschriebenen Schulgesetze auszumachen pflegt. Sodann ist aber insbesondere zu erwägen, daß der Gehorsam und das Gewissen des Kindes sich naturgemäß zu allererst an der Autorität, nicht aber am Geschriebenen bilden sollen. Diese Autorität ist im Elternhause hauptsächlich der Vater, in der Schule der Lehrer. Besitzt sie der Letztere, so wird sein Leben und Beispiel ausreichen; hat er sie verloren, oder ist er nicht im Stande, sie sich zu erwerben, dann werden auch geschriebene Schulgesetze Nichts helfen, sondern nur dazu beitragen, des Erziehers Ohnmacht zu zeigen.

Für geschriebene Schulgesetze könnte höchstens Das sprechen, daß sie das Gedächtniß des gesetzgebenden Lehrers unterstützen und diesen vor Widersprüchen und Inconsequenzen bewahren. Allein so weitläufig, daß sie das wirklich thäten, können sie unmöglich sein, da es sehr schwer fallen würde, alle möglichen Fälle, für welche ein Gesetz nöthig werden möchte, vorher zu berechnen.

#### E. Uebung und Gewöhnung, Belohnung und Bestrafung. §. 111.

Hierüber haben wir bei der Bildung des Willens das Nothwendige bereits gesagt. Siehe §. 77—79.

Von der Aufgabe, als dem vorzüglichsten Willen zur Uebung, werden wir in der Methode sprechen.

#### F. Verzeichnisse über Schulversäumnisse, über den Fortschritt und das Betragen der Kinder. §. 112.

Sie sind nach den von der Behörde gegebenen Vorschriften einzurichten und mit Sorgfalt und strenger Gerechtigkeit zu führen.

### II. Die Klassification. §. 113.

Eine große Sorgfalt ist in der Volksschule auf die richtige Eintheilung der Schüler zu verwenden; sonst ist eine angemessene Einwirkung auf den Einzelnen, ein gleichmäßiger Fortschritt gar nicht denkbar. Manche Schule kommt nicht vorwärts, bloß weil es ihr an einer genauen Eintheilung der Kinder fehlt.

Man unterscheidet in dieser Beziehung das Klassen- und das Fachsystem. Letzteres, wornach die Schüler für verschiedene Fächer verschiedene Lehrer haben, eignet sich nicht für die Volksschule, sondern nur für höhere Lehranstalten. Wir haben es also nur mit dem Klassensystem zu thun und geben für dasselbe folgende Anhaltspunkte:

1) Die Kinder sind nach dem Alter und den Fähigkeiten in verschiedene Klassen zu vertheilen.

Der Lehrer, welcher bestimmen soll, in welche Klasse ein Kind zu versetzen ist, wird sich nicht einzig nach dessen Alter, noch einzig nach dessen Fähigkeiten